

## **EINKAUSFBEDINGUNGEN**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im Sinne des § 14 BGB.

### **2 Vertragsabschluss**

- 2.1 An unsere Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bestätigt wird.
- 2.2 Kommt es bei Vertragsabschluss zu Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen, so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach §122 BGB ausgeschlossen.

### **3 Technische Änderungen / Änderungen in der Produktion**

- 3.1 Wir sind berechtigt, die Spezifikationen nach vorheriger Information des Lieferanten zu ändern und eine entsprechende technische Anpassung der Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Entstehen durch von uns veranlasste Änderungen der Produkte Mehrkosten hinsichtlich Stückpreis oder einmalige Kosten, so sind diese von uns zu tragen. Führt die von uns veranlasste Änderung zu Minderkosten, so reduziert sich der Stückpreis zu unseren Gunsten entsprechend.
- 3.2 Umstellung der Produktion, insbesondere Werkzeugänderungen, Einsatz neuer Fertigungsverfahren oder Änderung eines Fertigungsstandortes oder Produktionsverlagerungen, sind uns gegenüber nur zulässig, wenn wir vorher unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

### **4 Rahmenauftrag / Abruf / Lieferpläne**

- 4.1 Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind

verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang des Abrufs widerspricht und keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

- 4.2 Kann der Lieferant nicht sofort auf Abruf liefern, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen und für ihn mögliche Fristen vorzuschlagen.

## **5 Termine und Lieferverzug**

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.
- 5.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden.
- 5.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5%, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe greift auch dann ein, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

## **6 Lieferung, Gefahrübergang, Ersatzteile**

- 6.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns bestimmte Empfangsstelle.
- 6.2 Der Abgang jeder Sendung ist uns durch Versandanzeige mitzuteilen.
- 6.3 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware, geht auf uns nach Übernahme an der Empfangsstelle über.
- 6.4 Die Empfangsstellen werden von uns in der Bestellung festgelegt.

- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile noch 10 Jahre nach Serienauslauf der Produkte zu liefern. Für die weitere Zeit wird eine Schlusseindeckung vereinbart.

## **7 Preise, Zahlung, Kosteneinsparungen**

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusiv Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei von der uns benannten Empfangsstelle. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 7.3 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tage netto. Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.
- 7.4 Scheck- und Wechselbegebung gelten als Zahlung.
- 7.5 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Forderungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetreten sind.
- 7.6 Kosteneinsparungen, die sich aus dem Zusammenwirken von uns und dem Lieferanten ergeben, werden zwischen den Parteien hälftig geteilt. Überwiegt der Anteil einer Partei deutlich, erfolgt die Teilung entsprechend den eingebrachten Anteilen.

## **8 Eingangskontrolle und Rüge**

- 8.1 Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. In Abänderung des § 377 HGB sind wir zur Untersuchung und Rüge der Waren nur wie folgt verpflichtet: Wir werden die Waren nach Eingang lediglich auf ihre Identität und etwaige Transportschäden untersuchen. In der Folge werden wir die Waren ausschließlich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges während ihrer Verwendung in der Produktion überprüfen. Dabei erkannte sowie offensichtliche Mängel sind von uns innerhalb einer Frist

von 10 Werktagen zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 8.2 Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es soweit nicht.

## 9 Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen, behördlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeit geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen sowie andere zum Stand der Technik gehörende Normen und Richtlinien eingehalten sein. Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Produkte einschließlich der dafür notwendigen Prüfungen im Rahmen der vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.
- 9.2 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.
- 9.3 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrenübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserung- und Nachliefermaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.
- 9.4 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport, Wege, Arbeit- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.
- 9.5 Die Rechte beim Rückgriff des Unternehmens stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

- 9.6 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.7 Beheben wir wegen eines vom Lieferanten verursachten Mangels nach Ablauf der Garantiezeit Mängel kostenlos oder nur gegen Kostenbeteiligung zur Vermeidung von Imageschäden (Kulanz), ist der Lieferant verpflichtet, sich an den uns entstehenden Kosten mit mindestens 50% zu beteiligen. Im Einzelfall kann jeweils eine andere Quote vereinbart werden.

## **10 Produkthaftung und Qualitätssicherung**

- 10.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 10.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

## **11 Schutzrechte, Geheimhaltung, Werkzeuge und Fertigungsmittel**

- 11.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 11.2 Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen bleiben

unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens bei Beendigung des Projektes in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

11.3 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

11.4 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## 12 Soziale Verantwortung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen der SA 8000:2008 (<http://www.sa-intl.org>) zu erfüllen. Weiterhin bemüht er sich, seine Lieferanten ebenfalls zur Einhaltung dieser Grundsätze und Forderungen zu überzeugen.

## 13 Haftungsbeschränkung

13.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadenersatz auf den vorsehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 14.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 14.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmen zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 14.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung
- 14.4 Soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Incoterms 2000.

## **15 Salvatorische Klausel**

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unberührt. In diesem Fall sind die unwirksamen Bestimmungen so auszulegen, dass der mit Ihnen angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erfüllt wird.

Göttingen, den 1.08.2008  
Kaschke Components GmbH